

Anlage **2** zur Urkunde des Notars Dr. Dirk Ittner
in Düsseldorf vom **18. Juli 2013**
UR.-Nr. **3061/2013**

Gesellschaftsvertrag
der
GkA Grundstücksgesellschaft Hilden mbH

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma der Gesellschaft lautet:

GkA Grundstücksgesellschaft Hilden mbH

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Hilden.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Verwaltung, die Baureifmachung und der Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken in Hilden, sowie das Errichten und Betreiben von Gebäuden in Hilden und die Durchführung aller Geschäfte und Dienstleistungen, die diesem Gesellschaftszweck dienen und ihn ergänzen oder fördern.

Die Maßnahmen können auch der Förderung der wirtschaftlichen Attraktivität der Stadt Hilden dienen.

- (2) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Unternehmens- und Interessensgemeinschaftsverträge schließen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen, Gewinn- und Verlustverteilung

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000,00 (in Worten: sechsundzwanzigtausend) Euro.
- (2) Von dem Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von 26.000,00 Euro halten:

Stadt Hilden 23.322 Geschäftsanteile im Nennwert von jeweils 1,00 Euro (Geschäftsanteile Nrn. 3 bis 23.324) somit Geschäftsanteile in Höhe von insgesamt

23.322,00 Euro.

Stadtmarketing Hilden GmbH 2678 Geschäftsanteile im Nennwert von jeweils 1,00 Euro (Geschäftsanteile Nrn. 23.325 bis 26.002) somit Geschäftsanteile in Höhe von insgesamt

2.678,00 Euro.

Die Stadtmarketing Hilden GmbH ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt. Ein eventueller Gewinn steht ausschließlich der Stadt Hilden zu. Ein eventueller Verlust ist von der Stadt Hilden auszugleichen, sofern er nicht auf Folgejahre vorgetragen wird.

§ 4 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. der Geschäftsführer
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Durch Gesellschafterbeschluss kann einzelnen oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft und/oder die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Die Geschäftsführung hat sich bei der Führung der Geschäfte davon leiten zu lassen, das Unternehmen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, der Vorschriften des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und der ihr vom Aufsichtsrat erteilten Weisungen nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.
- (5) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig (mindestens halbjährlich) schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, die Lage des Unternehmens und künftige Erwartungen zu berichten. Der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten. Die Berichte sind zeitgleich auch dem Beteiligungsmanagement der Stadt Hilden zuzuleiten und auf Wunsch weitergehend zu erläutern.
- (6) Die Geschäftsführung hat sicherzustellen, dass der Stadt Hilden zur Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gesellschaft mit dem Jahresabschluss der Stadt Hilden zu einem konsolidierten Gesamtabschluss nach § 116 GO NRW alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von acht Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

§ 7 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Eines dieser Mitglieder ist der Bürgermeister der Stadt Hilden oder ein von ihm benannter Dritter. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats werden vom Rat der Stadt Hilden benannt. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung hinzugezogen werden.
- (2) Ferner können an den Sitzungen des Aufsichtsrats als beratende Teilnehmer der Kämmerer/die Kämmerin der Stadt Hilden und je ein Vertreter der Fraktionen des Rates der Stadt Hilden, die kein von der Stadt Hilden entsandtes Mitglied im Aufsichtsrat stellen, teilnehmen. Diese beratenden Teilnehmer sind zu den Sitzungen des Aufsichtsrats einzuladen. Den beratenden Mitgliedern steht ein freies Rederecht zu; an den Beschlussfassungen (Abstimmungen) nehmen sie nicht teil.

Die Vertreter der Fraktionen des Rates der Stadt Hilden, die kein stimmberechtigtes Mitglied in den Aufsichtsrat stellen, sollen der Gesellschaft von der Stadt Hilden namentlich benannt werden.

- (3) Die Amtsdauer des Aufsichtsrats als Organ beginnt, wenn sämtliche Mitglieder die Annahme ihres Amtes gegenüber der Gesellschaft erklärt haben. Die Amtszeit endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Hilden. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrats entsprechend Satz 1 fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt die Entsendung des Nachfolgers nur für den Rest der Amtszeit des Aufsichtsrats.
- (4) Sofern ein Aufsichtsratsmitglied aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Rat oder zur Verwaltung der Stadt Hilden entsandt wurde, endet das Aufsichtsratsmandat mit dem Ausscheiden aus dem Rat oder der Verwaltung.
- (5) Der Rat der Stadt Hilden ist gemäß § 108 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen berechtigt, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen zu erteilen.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf eine Vergütung in Form von Sitzungsgeldern für ihre Aufsichtsratsstätigkeit. Die Höhe der Sitzungsgelder soll in Höhe von 50 % den einschlägigen Vorgaben des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbands für den Verwaltungsrat der Sparkasse Hilden Ratingen Velbert entsprechen. Die den Aufsichtsratsmitgliedern durch die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen entstehenden Auslagen und Verdienstaufwände werden nicht ersetzt; sie gelten als durch die Vergütung abgegolten. Vorstehendes gilt auch für die von der Stadt Hilden benannten beratenden Teilnehmer an den Sitzungen des Aufsichtsrats gemäß Absatz 2.
- (7) Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbH-Gesetz mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist. § 113 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen findet – auch für die von der Stadt Hilden benannten beratenden Teilnehmer gemäß Absatz 2 – Anwendung und § 394 Aktiengesetz gilt entsprechend.

§ 8 Innere Ordnung, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
- (2) Der Aufsichtsrat soll zweimal im Kalenderhalbjahr, er muss einmal im Kalenderjahr zusammentreten. Der oder die Geschäftsführer nimmt bzw. nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, wenn der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
- (3) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens neun Tagen schriftlich einberufen, wobei der Tag der Absendung des Einberufungsschreibens und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder gela-

den sind und mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, an der Beschlussfassung teilnehmen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.

- (4) In dringenden Fällen können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher (auch Telefax, E-Mail, Fernschreiben, Telegramm) Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung in Textform widerspricht und mindestens vier Mitglieder ihre Stimme abgeben. Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats und über Beschlüsse nach Absatz 4 ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Protokollführer und dem in der Sitzung amtierenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (6) Erklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der GkA Grundstücksgesellschaft Hilden mbH" abgegeben. Erklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat werden vom Vorsitzenden entgegengenommen.
- (7) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sind zu beachten.
- (8) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die beratenden Teilnehmer an den Sitzungen des Aufsichtsrats gemäß § 7 Abs. 2 in Bezug auf die Beratungen, Beschlussfassungen und Unterlagen des Aufsichtsrats entsprechend § 116 i. V. m. § 93 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Aktiengesetz zur Verschwiegenheit verpflichten.
§ 7 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer bzw. den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
- (3) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrats unterliegen:
 - a) Bestellung, Abberufung und Entlastung des Geschäftsführers
 - b) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung des Anstellungsvertrages mit den Geschäftsführern
 - c) Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers
 - d) Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung

- f) Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände im Rahmen des § 2.

(4) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:

- a) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
- b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen
- c) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellungen sonstiger Sicherheiten
- d) Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert von über 150.000 Euro im Einzelfall
- e) Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich mit einem Gegenstandswert von mehr als 50.000,00 €
- f) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen
- g) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern
- h) Erteilung und Widerruf von Prokuren
- i) Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen.

Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss bestimmen, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nach den Buchstaben c) bis e) bis zu einer bestimmten Wertgrenze von dem Zustimmungsvorbehalt befreit werden.

- (5) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Aufsichtsrat mit einer bis auf 24 Stunden verkürzten Einladungsfrist auch vom Geschäftsführer einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Gründe für eine so getroffene Eilentscheidung sowie die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 10 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von neun Tagen einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist.

- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse können mit Zustimmung aller Gesellschafter ohne Beachtung von gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Fristen und Formen gefasst werden.
- (4) Alljährlich findet mindestens eine Gesellschafterversammlung statt.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Einer Niederschrift bedarf es nicht, soweit die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung notariell beurkundet werden.
- (6) Die Gesellschafterin Stadt Hilden wird in der Gesellschafterversammlung durch den Bürgermeister vertreten. Die Gesellschafterin Stadtmarketing Hilden GmbH wird in der Gesellschafterversammlung durch den oder die Geschäftsführer vertreten.
- (7) Die Vertreterin oder der Vertreter der Stadt Hilden in der Gesellschafterversammlung ist an die Beschlüsse des Rates gebunden (§ 113 Abs. 1 GO NRW).

§ 11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
 - b) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft,
 - c) Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder.
- (2) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:
 - a) Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,
 - b) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen,
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses und der Beschluss über die Ergebnisverwendung.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor oder zu Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Investitions-, Finanz-, Erfolgs- und Bilanzplan

sowie den Personalplan. Der Wirtschaftsführung liegt eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde, die der Stadt Hilden zur Kenntnis gebracht wird.

- (2) Zeigen sich im laufenden Geschäftsjahr erhebliche Abweichungen von der Planung, ist ein Nachtragsplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Einholung der Zustimmung vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat und das Beteiligungsmanagement der Stadt Hilden regelmäßig über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes zu informieren.

§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (4) Die Geschäftsführung hat unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Abschlussprüfer den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und den Prüfungsbericht sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung den Gesellschaftern und gleichzeitig dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hilden steht neben den Rechten gemäß § 54 i.V.m. § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz auch das Recht jederzeitiger Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen zu. Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Hilden sind von der Geschäftsführung zu unterstützen und Auskünfte sind zu erteilen.
- (6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Sonstige Verpflichtungen zur Offenlegung des Jahresabschlusses bleiben unberührt.
- (7) Vorbehaltlich entgegenstehender oder weitergehender gesetzlicher Vorschriften sind nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW die im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Bezüge und Leistungszusagen von Aufsichtsratsmitgliedern und Geschäftsführungen in der Anlage zum Jahresabschluss sowohl nach Personengruppen als auch unter Namensnennung, auszuweisen.

§ 14 Steuerklausel

- (1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahe stehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.
- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen gegen Ziff. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen dem Gesellschafter nahe stehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahe stehenden Gesellschafter.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung der Ziff. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen von Ziff. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich festgelegt.

§ 15 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im „Amtsblatt für die Stadt Hilden“ und, soweit gesetzlich notwendig, im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 16 Aufhebung des bisherigen Gesellschaftsvertrages

Mit Inkrafttreten dieses Gesellschaftsvertrages tritt der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 29.12.1983 außer Kraft.

§ 17 Salvatorische Klausel

Ist eine der in den §§ 1 - 16 festgelegten Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar, so bleibt die Wirksamkeit der Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird, und zwar durch einen Gesellschafterbeschluss unter Beachtung der Vorschriften über die Änderung des Gesellschaftsvertrages.

.....
Als Anlage genommen zur Urkunde des Notars Dr. Dirk Ittner in Düsseldorf vom 18. Juli 2013 - UR.Nr. 306/2013 -. Die Anlage wurde den Erschienenen in Gegenwart des Notarvertreters vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und dem Notarvertreter eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

[Handwritten signatures of the shareholders and the notary representative]

